



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 8. August 2011

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und
MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2006 und 2007

(Rekursfrist, §§ 164 Abs. 1 und 147 Abs. 3 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Gesuch vom 11. März 2009 stellten die Rekurrenten, X, ein Gesuch um Erlass des Steuerausstandes der kantonalen Steuern pro 2006 und 2007.

Mit Entscheid vom 4. August 2009 lehnte die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Die Rekurrenten hätten noch andere Gläubiger, daher könnte der Kanton die Steuerschulden nicht erlassen, ohne den Tatbestand der ungerechtfertigten Gläubigerbevorzugung zu erfüllen.

- B. Mit Schreiben vom 2. September 2009 erhoben die Rekurrenten fristgerecht Einsprache gegen diesen Entscheid. Es sei ihnen nicht möglich, die Steuern zu bezahlen.

Mit Einspracheentscheid vom 16. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Da die Rekurrenten noch andere Gläubiger hätten, könne kein Erlass gewährt werden. Weiter bleibe kein Raum für einen Erlass, da bereits die Steuerforderungen der Jahre 2002 bis 2004 sowie die pro 2008 festgesetzten Nachsteuern und Bussen erlassen worden seien. Zudem hätten die Rekurrenten im Jahr 2007 aus den Rentennachzahlungen der IV in Höhe von CHF 90'000.00 insgesamt für CHF 45'000.00 Schulden amortisiert. Damals sei es auch möglich gewesen, zumindest einen Teil der Steuerschulden zu begleichen. Auch der Umstand, dass die Rekurrenten ein Auto besäßen, würde einem Erlass entgegen stehen.

- C. Die Rekurrenten reichten bei der Steuerverwaltung ein mit „Erneute Einsprache“ betitelttes Schreiben vom 12. Dezember 2009 ein, welches diese als Rekurs an die Steuerrekurskommission weiterleitete. Die Rekurrenten machen geltend, dass es ihnen nach wie vor nicht möglich sei, die Steuern zu begleichen. Aus einem beigelegten Verlustschein gehe hervor, dass sie auch ihren Privatkredit nicht mehr begleichen könnten.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Januar 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Nichteintreten, da die 30-tägige Rechtsmittelfrist von den Rekurrenten nicht gewahrt worden sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Oktober 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
2. Zu prüfen ist zunächst, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde und daher auf den Rekurs einzutreten ist. Falls der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde, wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache zu Recht abgewiesen hat.
3. Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist beziehungsweise der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5ff. und Art. 140 N 18ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N. 3, 4 und Art. 140 N 7ff.; StRKE Nr. 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).
4. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung datiert vom 16. Oktober 2009 und wurde von den Rekurrenten am 19. Oktober 2009 bei der Post abgeholt. Die 30-tägige Frist begann folglich am 20. Oktober 2009 zu laufen und endete am 18. November 2009. Der gegen den Einspracheentscheid erhobene Rekurs datiert vom 12. Dezember 2009. Demnach haben die Rekurrenten die 30-tägige Rekursfrist offensichtlich nicht eingehalten. Auf den Rekurs kann somit nicht eingetreten werden.

5. Da die Rekursfrist nicht eingehalten worden ist, kann offen bleiben, ob die Steuerverwaltung die Einsprache zu Recht abgewiesen hat oder nicht.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten mit der Rekuserhebung die Rekursfrist nicht eingehalten haben. Der Rekurs erweist sich somit als verspätet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anbetracht der Umstände wird jedoch auf eine Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.